

STELLUNGNAHME

2022/30-VIII/Stn

8. November 2022

Auf Ersuchen des Landgerichts Ulm in der rechtshängigen Sache 4 0 375/21 gibt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021², § 29a VerfO³ folgende Stellungnahme ab:

Die Einspeisevergütung reduziert sich nicht nach § 17 Abs. 1 EEG 2012⁴ auf null, wenn der Einspeisende die Werte der Ist-Einspeisung seiner Anlage dem Netzbetreiber nicht selbst zur Verfügung stellt, es aber dem Netzbetreiber trotzdem möglich ist, viertelstündlich den Ist-Einspeisewert fernabzurufen. Dass die Klägerin die Abrufung der Einspeisewerte lediglich durch ihre Abrechnungsstelle, nicht aber durch ihre Netzleitstelle vornahm und dass der entsprechende Zähler nicht im Eigentum der Beklagten steht, steht dem nicht entgegen.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 13.10.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

³Verfahrensvorschriften der Clearingstelle (VerfO) i. d. F. v. 27.07.2021, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, im Folgenden: VerfO.

⁴Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 28.12.2012 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

1 Verfahren

- 1 Das oben genannte Gericht hat die Clearingstelle mit Schreiben vom 25. Juli 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 zu folgender Frage er sucht:

„Reduziert sich die Einspeisevergütung nach § 17 Abs. 1 EEG 2012 auch auf null, wenn zwar der Einspeisende die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nicht geschaffen hat, es aber dem Netzbetreiber trotzdem möglich ist viertelstündlich den Ist-Einspeisewert jedenfalls zu Abrechnungszwecken fernabzurufen, eine ‚Aufbereitung‘ der Daten für die Netzleitstelle aber nicht erfolgt ist?“

- 2 Die Clearingstelle hat das Stellungnahmeverfahren durch Beschluss vom 26. September 2022 eingeleitet.
- 3 Die Clearingstelle ist gemäß § 29a Abs. 1 VerfO mit dem Mitglied Richter als Vorsitzende sowie den Mitgliedern Dr. Mutlak und Sobotta als Beisitzer besetzt. Die Beschlussvorlage hat das Mitglied Dr. Mutlak erstellt.
- 4 Die Clearingstelle ist gemäß § 29a VerfO zur Abgabe der ersuchten Stellungnahme berufen, da diese die Anwendung von Rechtsvorschriften betrifft, für deren Auslegung die Clearingstelle zuständig ist und das beim Gericht rechtshängige Verfahren von Verfahrensparteien im Sinne von § 81 Abs. 4 Satz 3 EEG 2021 geführt wird.

2 Begründung

2.1 Sachverhalt

- 5 Aufgrund der Mitteilung des Gerichts und nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakte ist die Clearingstelle für die in dieser Stellungnahme zu begutachtenden Frage von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
- 6 Die verfahrensgegenständliche PV-Installation der Beklagten mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW_p wurde unter Geltung des EEG 2012 in Betrieb genommen. Die Klägerin ist zuständige Netzbetreiberin, in deren Netz der in der verfahrensgegenständlichen PV-Installation erzeugte Strom eingespeist wird.

- 7 Die Beklagte hat die Pflicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 mittels einer funktionstüchtigen Funkrundsteuerung erfüllt.
- 8 Am Übergabepunkt der Kundenanlage der Beklagten zum Netz der Klägerin war seit Inbetriebnahme ein von der Klägerin installierter Zweirichtungszähler vorhanden, der die viertelstündliche Fernauslesung der Einspeisewerte sowie der Bezugswerte durch die Klägerin ermöglichte. Die tatsächliche Abrufung der Einspeisung durch die Klägerin erfolgte jedoch nicht viertelstündlich, sondern wesentlich seltener und lediglich zu Abrechnungszwecken durch die Abrechnungsstelle der Klägerin. Die Netzleitstelle der Klägerin nahm dagegen keine Abrufung der Einspeiseleistung vor.
- 9 Die Beklagte hat die viertelstündlichen Ist-Einspeisungswerte nicht selbst der Klägerin übermittelt und verfügte auch nicht über eine *eigene* Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012. Vielmehr stand im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Zweirichtungszähler am Übergabepunkt im Eigentum der Klägerin, die Messstellenbetreiberin für diesen Zähler ist. Die Klägerin erhob für den Messstellenbetrieb des Zweirichtungszählers am Übergabepunkt eine jährliche Messstellenbetriebsgebühr von der Beklagten.

2.2 Würdigung

- 10 Die Einspeisevergütung reduziert sich vorliegend nicht nach § 17 Abs. 1, § 6 Abs. 6 EEG 2012 auf null, da die Beklagte nicht gegen die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1 EEG 2012 verstieß (Rn. 13 ff.). Dagegen spricht weder, dass die Beklagte die Werte der Ist-Einspeisung ihrer PV-Installation der Klägerin nicht selbst übermittelt hat (Rn. 16 ff.), noch, dass der Zweirichtungszähler, der die viertelstündliche Fernauslesung der Einspeiseleistung ermöglicht, nicht im Eigentum der Beklagten steht (Rn. 25 ff.).
- 11 **Anzuwendendes Recht** Für die im Jahr 2012 i. S. d. EEG in Betrieb genommene PV-Installation der Beklagten war zunächst § 6 Abs. 1 EEG 2012 und ist seit Inkrafttreten des EEG 2014 § 9 Abs. 1 EEG 2014⁵ anzuwenden (§ 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017⁶, § 100

⁵Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁶Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021). Jedoch gelten anstelle der § 9 Abs. 3 und 7 EEG 2014 die Vorgängervorschriften in § 6 Abs. 3 und 6 EEG 2012 fort (§ 100 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021).

12 § 6 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 und § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 lauten wortgleich:

„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.“

13 **Einhaltung der technischen Vorgaben** Vorliegend hat die Beklagte die technischen Vorgaben von § 6 Abs. 1 EEG 2012/§ 9 Abs. 1 EEG 2014 eingehalten. Denn sie hat mittels Ausstattung ihrer PV-Installation mit einer Funkrundsteuerung die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012/§ 9 Abs. 1 EEG 2014 erfüllt; dies ist auch unstrittig. Zudem war ihre PV-Installation aufgrund des installierten Zweirichtungszählers am Übergabepunkt zum Netz der Klägerin, der die viertelstündliche Fernauslesung durch die Klägerin ermöglicht, auch mit einer technischen Einrichtung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 ausgestattet.

14 Dass eine technische Einrichtung mit der Möglichkeit zur viertelstündlichen Fernabrufung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber – so wie im verfahrensgegenständlichen Fall – grundsätzlich geeignet ist, die Pflicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 zu erfüllen, hat die Clearingstelle bereits in ihrer Stellungnahme 2018/48/Stn⁷ festgestellt. Hier wurde ausgeführt:

„Das Solarlog-System ist grundsätzlich geeignet, die Pflicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 zu erfüllen. Denn es ist nach Lage der Gerichtsakten und substantiiertes, glaubhafter Angabe der Beklagten mit dem Solarlog-System möglich,

Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

⁷ Clearingstelle, Stellungnahme v. 28.06.2019 – 2018/48/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2018/48>, Rn. 28.

die Daten der Ist-Einspeisung ... auch in der erforderlichen zeitlichen Auflösung Dritten – und damit auch der Klägerin – zugänglich zu machen.“

- 15 Das EEG 2012/EEG 2014 nimmt hier Bezug auf die „Ist-Einspeisung“. Hierunter ist grundsätzlich der – ggf. über eine Viertelstunde gemittelte – Augenblickswert der in das Netz für die allgemeine Versorgung abgegebenen elektrischen Leistung zu verstehen.⁸ Eine engmaschigere Auflösung ist demnach i. d. R. nicht erforderlich.
- 16 **Übermittlung der Daten durch Anlagenbetreiber nicht erforderlich** Dass Anlagenbetreiber die Einspeiseleistungswerte nicht *selbst* dem Netzbetreiber (im Sinne einer Bringschuld) *übermitteln* müssen, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung, wonach „der Netzbetreiber jederzeit ... die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen“ können muss. Notwendig und auch hinreichend ist damit schon dem Wortlaut nach die Möglichkeit des Netzbetreibers, hier der Klägerin, auf die betreffenden Einspeisewerte im Bedarfsfall zugreifen, mithin, diese „abrufen“ zu können. Dies war der Klägerin vorliegend auch möglich.⁹
- 17 Dafür spricht in systematischer Hinsicht § 11 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012, der unverändert in § 14 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 fortgeführt wurde. § 11 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 lautet:
- „Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a ausgestattet sind, zu regeln, soweit
1. ...
 3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.“
- 18 Deutlich wird insoweit, dass die Abregelung durch den Netzbetreiber eine aktive Handlung des Netzbetreibers (die Abrufung der verfügbaren Daten der Ist-Einspeisung) voraussetzt. Eine Pflicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die Einspeisewerte (permanent) dem Netzbetreiber zu übermitteln, lässt sich nicht daraus ableiten.

⁸Vgl. *Clearingstelle*, Stellungnahme v. 28.06.2019 – 2018/48/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2018/48>, Rn. 47; *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 20 f.; *Salje*, EEG, 5. Aufl. 2009, § 6 Rn. 10 f.; *Cosack*, in: *Frenz/Müggenborg* (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2011, § 6 Rn. 17.

⁹Vgl. dazu auch *Clearingstelle*, Stellungnahme v. 28.06.2019 – 2018/48/Stn/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2018/48/Stn>, Rn. 30 f.

- 19 Etwas anderes lässt sich auch nicht den Gesetzesmaterialien, insbesondere der Gesetzesbegründung zu § 6 EEG 2009¹⁰ entnehmen, dessen Wortlaut insoweit unverändert in § 6 EEG 2012 sowie § 9 EEG 2014 übernommen wurde. In der Begründung zu § 6 EEG 2009 wird ausgeführt:

„Unter Ist-Einspeisung sind online zur Verfügung gestellte Daten über die tatsächliche Einspeisung zu verstehen. Dabei ist in Übereinstimmung mit der energiewirtschaftlichen Praxis eine viertelstundenscharfe Auslesung ausreichend. Sowohl auf die Daten nach Nr. 1 Buchstabe a als auch auf die Daten nach Nr. 1 Buchstabe b muss der Netzbetreiber freien Zugriff haben. Damit liegt die Kostentragungspflicht für die Übermittlung - anders als nach dem EEG 2004 - bei dem Anlagenbetreiber.“¹¹

- 20 Das Wort „online“ kann dabei sowohl „über das Internet“ als auch „zeitgleich“ oder beides bedeuten.¹² Daraus lässt sich jedoch nicht schon folgern, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Ist-Einspeisung dem Netzbetreiber übermitteln müssen. In diesem Sinne ließe sich zwar die Wortwahl in der Begründung „zur Verfügung gestellte Daten“ interpretieren. Zwingend ist dies jedoch nicht, da „zur Verfügung stellen“ auch bedeuten kann, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber dem Netzbetreiber den Zugriff auf die Daten ermöglichen. In jedem Fall lässt sich daraus nicht gegen den insoweit klaren Wortlaut („Netzbetreiber kann jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen“) fordern, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber dem Netzbetreiber die Ist-Einspeisewerte übermitteln müssen.

- 21 **Unerheblichkeit der Trennung von Abrechnungsstelle und Netzleitstelle des Netzbetreibers** Für die Erfüllung der Pflichten des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 war es nicht erforderlich, dass die Beklagte der Netzleitstelle der Klägerin mitteilte, dass diese über den Zweirichtungszähler am Übergabepunkt die Möglichkeit zur viertelstündlichen Abrufung der Einspeisewerte hatte.

¹⁰Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.09.2011 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

¹¹BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 42.

¹²Vgl. Clearingstelle, Stellungnahme v. 28.06.2019 – 2018/48/Stn/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2018/48/Stn>, Rn. 33.

- 22 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber müssen ausweislich des Wortlauts von § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen *ausstatten*, die den Zugriff des Netzbetreibers ermöglichen. Neben der grundsätzlichen Eignung der technischen Einrichtung ist zudem auch die Kenntnis des Netzbetreibers über das Vorhandensein der Einrichtung erforderlich, damit dieser auch *tatsächlich* in der Lage ist, jederzeit die Ist-Einspeisung abzurufen.¹³ Vorliegend war beides gegeben: Denn die Klägerin hatte Kenntnis darüber, dass ein entsprechender Zweirichtungszähler mit der Möglichkeit zur Abrufung der Einspeisewerte vorhanden war und es war ihr auch faktisch möglich, die Einspeisewerte abzurufen. Dies ist schon dadurch offensichtlich, dass sie dies durch eine ein- bis zweimal pro Tag stattfindende Abrufung der Einspeisewerte (zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Messstellenbetreiberin) zu Zwecken der Vergütungsabrechnung getan hat.
- 23 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind grundsätzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Endabrechnung erforderlichen Daten bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 46 Satz 1 Nr. 3 EEG 2012, fortgeführt in § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2017/EEG 2021). Wenn aber der Netzbetreiber gleichzeitig Messstellenbetreiber für die Messeinrichtungen der EEG-Anlage ist, muss der Anlagenbetreiber nicht „nochmals“ die Daten an den Netzbetreiber übermitteln, da davon ausgegangen werden kann, dass dem Netzbetreiber die Werte bekannt sind.¹⁴
- 24 Dies gilt auch für die Werte der Ist-Einspeisung, die die Klägerin im Rahmen der Einspeisemanagement-Maßnahmen abzurufen hatte. Die Beklagte konnte insoweit davon ausgehen, dass die Klägerin als zuständige Netzbetreiberin, die gleichzeitig (persone-nidentisch) den Messstellenbetrieb für die verfahrensgegenständliche PV-Installation übernahm, wusste, dass ein Zähler vorhanden ist, um viertelstündlich Messwerte fern-auszulesen. Diese Information hätte der Netzbetreiber intern entsprechend an die Netz-leitstelle weitergeben können und müssen.
- 25 **Keine eigene technische Einrichtung des Anlagenbetreibers erforderlich** Auch dass der Zweirich-tungszähler nicht im Eigentum der Beklagten steht und sie damit keine „eigene“ Einrich-tung zur jederzeitigen Abrufung der Ist-Einspeisung vorhielt, steht der Einhaltung der Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 nicht entgegen. Schon der Wortlaut der Regelung fordert von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern lediglich,

¹³Vgl. *Clearingstelle*, Stellungnahme v. 28.06.2019 – 2018/48/Stn/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2018/48/Stn>, Rn. 58 ff.

¹⁴So bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/12>, Rn. 68 ff. Daran hat sich auch mit den nachfolgenden Gesetzesfassungen des EEG nichts ge-ändert, § 71 EEG ist insoweit unverändert geblieben.

dass diese ihre Anlagen mit entsprechenden „technischen Einrichtungen ausstatten müssen“. Dass diese technischen Einrichtungen dann auch in ihrem Eigentum stehen müssen, folgt daraus dagegen nicht.

- 26 Für dieses Ergebnis spricht auch das Positionspapier der Bundesnetzagentur, in dem im Hinblick auf die technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeisleistung ausgeführt wird:

„Anlagenbetreiber sind nicht verpflichtet, die technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG vom Netzbetreiber zu erwerben.“¹⁵

- 27 Dies dürfte auch für die technischen Einrichtungen zur jederzeitigen Abrufung der Ist-Einspeisung gelten.
- 28 Etwas anderes lässt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung zu § 6 EEG 2009 entnehmen (Rn. 19), wonach „die Kostentragungspflicht für die Übermittlung bei dem Anlagenbetreiber“ liegt. Daraus folgt jedoch weder, dass die technische Einrichtung (hier der Zähler) zwingend im Eigentum des Anlagenbetreibers stehen muss, noch, dass der Anlagenbetreiber selbst die Daten an den Netzbetreiber übermitteln muss. Hier wird vielmehr auf die Kostentragungspflicht des Anlagenbetreibers auch für die Übermittlung abgestellt. Dieser Pflicht ist die Beklagte vorliegend auch nachgekommen, in dem sie die Kosten für den Messstellenbetrieb, die ihr von ihrem Messstellenbetreiber (mithin von der Klägerin) in Rechnung gestellt wurden, getragen hat.
- 29 Für dieses Ergebnis spricht im Übrigen auch der Sinn und Zweck der Regelung des § 6 Abs. 1 EEG 2012/§ 9 Abs. 1 EEG 2014, wonach Netzbetreiber in die Lage versetzt werden sollen, bei Netzengpässen durch Abreglung der Einspeiseleistung – unter Rückgriff auf die jeweiligen Daten der Ist-Einspeisung – entsprechend reagieren zu können. Zu fordern, dass eine weitere technische Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung vorgehalten wird, wenn dem Netzbetreiber die bereits vorhandene bekannt ist und er auch darauf zugreifen kann, ist dagegen fernliegend und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.

¹⁵ Bundesnetzagentur, Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012, Dezember 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/70>.

30 **Keine Sanktion nach § 17 EEG 2012** Da hier schon kein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 EEG 2012/§ 9 Abs. 1 EEG 2014 vorlag, greift auch nicht die Vergütungssanktion des § 17 EEG 2012.

Dr. Mutlak

Richter

Sobotta